

25. April 1979

Ausgabe einer Gedenkmünze 1979: Albert Einstein, Verwendung des  
Prägegewinnes, Grundsatzfrage, weiteres Vorgehen

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 3. April 1979 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 5. April 1979 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 11. April 1979  
 (Zustimmung)  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 12. April 1979 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 24. April 1979  
 (Beilage)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 18. April 1979 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 11. April 1979 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und auf das  
 Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Absicht, eine Gedenkmünze Albert Einstein zu schaffen, wird zugestimmt. Von dem vom Finanz- und Zolldepartement im Einvernehmen mit dem Departement des Innern organisierten Münzbild-Wettbewerb und der Bestellung einer Jury wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Prägegewinn wird wie folgt verwendet:
  - drei Viertel zur Finanzierung ausserordentlicher, hauptsächlich im Ausland erfolgreicher Aktionen der PRO HELVETIA in den Jahren 1980 - 1982;
  - ein Viertel zur Finanzierung weiterer kultureller Werke einschliesslich der Errichtung von sogenannten Einsteinpapers.
3. Das Departement des Innern wird dem Bundesrat im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement zu gegebener Zeit Antrag stellen über die Art und Weise der Verwendung der Mittel im einzelnen und die benötigten Kredite.
4. Zur Deckung der Ausgaben für Münzbild und Material werden in die Botschaft über den ersten Nachtrag zum Voranschlag 1979 folgende Beträge eingestellt:

<u>Rubrik</u>	<u>Betrag</u>
603.312.01/8 Schaffung von Münzbildern	Fr. 75 000.--
603.342.07/2 Metallankäufe	Fr. 240 000.--

Hierauf werden im ganzen Umfange dringliche Vorschüsse gewährt, die sofort verfügbar sind.

Die Bundeskanzlei (EDMZ) wird ermächtigt, für Druckerzeugnisse im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wenn dafür der globale Budgetkredit unter Rubrik 104.321.40 nicht ausreichen sollte.

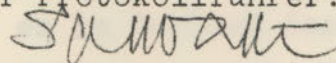
Bern, 3. April 1979

5. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, die nächste sich bietende Gelegenheit für eine Ergänzung des Münzgesetzes zu benützen. Damit soll für die Ausgabe von Gedenkmünzen und für die Verwendung des Prägegewinnes eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Anzustreben ist eine generelle Ermächtigung an den Bundesrat über die Verwendung des Prägegewinnes selbst zu entscheiden.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD 14 (GS 7, DS 3, K+R/SK 2, MS 1, SNB/BE 1) zum Vollzug
- EDI 5 (GS 3, AKA 2) zum Vollzug
- BK 4 (Hb, Br, Sa, EDMZ) zum Vollzug
- JPD 5 (GS 3, JA 2) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- VED 9 (GS 5, GD PTT 2, GD SBB 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



1. Nachdem im Jahre 1977 eine Sondermünze zum Gedenken an Johann Heinrich Pestalozzi und 1978 eine an Henry Durant geprägt wurden, erscheint es angebracht, zu den hundertjährigen Jubiläen Pestalozzis und Durants, eine Albert-Ludwigs-Gedenkmünze zu schaffen und dadurch auch diesen berühmten Pädagogen zu ehren. Eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes und seines Wirkens findet sich in der Beilage.
2. Das Finanzdepartement und das Departement des Innern sind der Meinung, die Ausgabe der Gedenkmünze biete eine willkommene Gelegenheit, der PRO HELVETIA eine einmalige Sonder-Beihilfe von 75% des Prägegewinnes zukommen zu lassen. Diese wird der Institution geholfen werden, ihre Aufgaben - besonders auch im Ausland - zu erfüllen und den für die Jahre 1979/80 erwartenden finanziellen Engpass zu überbrücken. Deswegen soll dann eine neue Finanzierungsverträge zwischen der Eidgenössischen Räte ausgearbeitet werden.

Die restlichen 25% des Prägegewinnes werden sich auf mehrere Posten der Kulturförderung verteilen. Über die Verwendung der Mittel im einzelnen wird das Departement des Innern in Einvernehmen mit dem Finanzdepartement separat Antrag stellen.



3003 Bern, 3. April 1979

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Gedenkmünze 1979: Albert Einstein

250.90.9

1. Nachdem im Jahre 1977 eine Sondermünze zum Gedenken an Johann Heinrich Pestalozzi und 1978 eine solche zur Erinnerung an Henry Dunant geprägt wurden, erscheint es im Verlauf des jetzigen Zentenariums angemessen, eine Albert Einstein-Gedenkmünze zu schaffen und dadurch auch diesen berühmten Schweizerbürger zu ehren. Eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes und seines Wirkens findet sich in der Beilage.
2. Das Finanzdepartement und das Departement des Innern sind der Meinung, die Ausgabe der Gedenkmünze biete eine willkommene Gelegenheit, der PRO HELVETIA eine einmalige Sonder-Unterstützung von 75% des Prägegewinnes zukommen zu lassen. Damit kann der Institution geholfen werden, ihre Aufgaben - besonders auch im Ausland - zu erfüllen und den für die Jahre 1980-1982 zu erwartenden finanziellen Engpass zu überbrücken. Inzwischen soll dann eine neue Finanzierungsvorlage zuhanden der eidgenössischen Räte ausgearbeitet werden.

Die restlichen 25% des Prägegewinnes werden sich auf kleinere Posten der Kulturförderung verteilen. Über die Verwendung der Mittel im einzelnen wird das Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement separat Antrag stellen.



3. Das schweizerische Generalkonsulat in New York übernahm es festzustellen, ob seitens eines Angehörigen des 1955 verstorbenen Albert Einstein oder eines Testamentvollstreckers Einsprache gegen die Ausgabe einer Gedenkmünze durch die Schweiz erhoben werde. Dank der wertvollen Bemühungen des Generalkonsuls und seines Stellvertreters konnte dieser Punkt geklärt werden. Schwierigkeiten sind keine zu erwarten. Das Generalkonsulat organisierte sodann im Rahmen der Feierlichkeiten am Queens College of the New York City University eine Ausstellung zum Thema "Einstein's Swiss Years". Dabei erhielt es Kenntnis von folgendem Anliegen: In Princeton befinden sich viele Einstein-Dokumente persönlicher und wissenschaftlicher Art. Dieses Material sollte geordnet, übersetzt und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten registriert werden, um es Wissenschaftlern, Historikern und anderen Interessenten in der Form von sogenannten Einstein-papers zugänglich zu machen (Einstein's Collected Papers). Da es sich um eine schwierige Materie handelt, müssen dazu Fachleute eingesetzt werden, wobei sich die Finanzierungsfrage stellt. Das Generalkonsulat würde es nun als eine naheliegende Geste der Schweiz erachten, aus dem Erlös des Einstein-Talers einen Finanzierungsbeitrag in der Grössenordnung von voraussichtlich etwa 10 000 Dollars zu leisten. Ein eigentliches Budget müsste erst noch erstellt werden. Dem Bundesrat soll ein entsprechender Kredit beantragt werden, sobald präzisere Angaben vorliegen. Vorerst wäre ein betragsmässig noch nicht bezifferter Grundsatzentscheid zu treffen.
4. Der Finanzbedarf der PRO HELVETIA erfordert eine im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des inländischen numismatischen Marktes grosse Auflage von Gedenkmünzen. Unter normalen Umständen wäre eine Auflage von etwa 800 000 Stück als angemessen zu bezeichnen. Die Frage war deshalb abzuklären, in welcher Art und Weise ein zusätzlicher Absatz herbeigeführt werden kann, ohne dass es nachträglich zu grösseren Rückflüssen von Gedenkmünzen in die Eidg. Staatskasse kommt. Folgende Ergebnisse liegen vor:



- 3 -

- Das international bekannte Thema Einstein erlaubt es, an eine Bearbeitung der ausländischen Märkte zu denken, wobei mit der Mitwirkung der Grossbanken bzw. deren Auslandfilialen gerechnet werden darf. Ein erster Kontakt hat schon stattgefunden.
- Aus Gründen der Zeitnot hat das Finanz- und Zolldepartement im Einvernehmen mit dem Departement des Innern 18 Künstler zur Teilnahme an einem Wettbewerb zur Schaffung des Münzbildes bereits eingeladen und eine Jury bestellt, wobei mit Rücksicht auf die kurze Frist nur 9 Künstler ihre Mitwirkung zusagten. Das Wettbewerbsreglement wurde auf das Ziel ausgerichtet, wenn möglich ausser Porträts auch andere gute Entwürfe zu erhalten. Sollte dies der Fall sein, wäre es denkbar, ausnahmsweise zwei verschiedene Ausführungen der Gedenkmünze auf den numismatischen Markt zu bringen: eine auf die Persönlichkeit Einsteins bezogene und eine sein Werk zum Ausdruck bringende Darstellung. In diesem Falle liesse sich die Auflage auf die beiden Münzen verteilen, so dass die bei den Numismatikern unbeliebte Aufblähung der Auflageziffer vermieden werden könnte.
- Die Absatzpropaganda soll gegenüber den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht verbessert werden. Dazu gehört die Absicht, kurz vor dem Beginn der Münzausgabe eine Pressekonferenz durchzuführen, an der sich die PRO HELVETIA beteiligen wird. Diese Institution, die ihr 40-jähriges Jubiläum feiert, ist bereit, auch ihre übrige Publizität in den Dienst der Verkaufsförderung zu stellen. Schliesslich soll das vom Bundesrat voraussichtlich im April zu beschliessende Münzbild ebenfalls erst kurz vor der Emission im Oktober publiziert werden, damit der propagandistische Effekt in der Tagespresse nicht nutzlos verpufft.



5. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten beabsichtigt nun das Finanzdepartement, eine Auflage von 1,5 Millionen Stück (Henry Dunant 0,9 Mio Stk) herzustellen, falls dem Bundesrat nur e i n Sujet zur Ausführung empfohlen werden könnte, oder aber 1,8 Millionen Stück, falls die Qualität der von den Künstlern im Wettbewerb eingereichten Entwürfe die Ausführung von z w e i Varianten zulassen.

Gestützt auf diese Ueberlegungen und vorausgesetzt, dass der Absatz den Erwartungen entspricht, kann mit einem Prägegewinn von 6 - 8 Millionen Franken gerechnet werden, wovon 4,5 - 6 Millionen Franken auf die PRO HELVETIA entfallen würden.

6. Das Bestehen einer Rechtsgrundlage für die Ausgabe von Gedenkmünzen war bisher unbestritten. Neuerdings wurden aber von Seiten der Justizabteilung gewisse Zweifel geäussert. Die Rechtsgrundlage wird deshalb nachstehend erläutert:

Art. 38 der Bundesverfassung überträgt dem Bund das Münzregal. Dieses umfasst das Recht zu bestimmen, ob und wieviel Münzen geprägt werden sollen, und das Recht, sie zu prägen. Ausserdem ist im Münzregal der Gedanke enthalten, dass dem Bund die Münzprägung und -ausgabe (einschliesslich Gedenkmünzen) als gewinnbringendes Geschäft vorbehalten ist. Der Bund hat am Münzregal auch ein fiskalisches Monopol. In Art. 4 Abs. 1 des Münzgesetzes wird das Münzregal ausdrücklich erwähnt: Der Bund allein hat das Recht der Münzprägung. Damit ist eine eindeutige gesetzliche Grundlage gegeben, die den Bund zur Ausgabe aller Art von Münzen (Kurantmünzen, Gedenkmünzen usw.) ermächtigt. Art. 4 Abs. 3 des Münzgesetzes schränkt dieses Münzregal in keiner Weise ein, sondern bestimmt lediglich, dass sich das Ausmass der Münzprägung nach dem Verkehrsbedürfnis richten soll. Da ein Zirkulieren von Gedenkmünzen in verschiedener Hinsicht unerwünscht wäre, ist die Auflage so zu beschränken, dass eine Zirkulation vermieden wird. Dem auf Null zu veranschlagenden Verkehrsbedürfnis (im Sinne des Zahlungsmittelbedarfes) wurde seit eh und je Rechnung getragen.



Mit der Ausgabe der Einstein-Gedenkmünze macht der Bund von der ihm übertragenen Erwerbstätigkeit gewinnbringend Gebrauch. Dieses Verhalten ist nicht nur gesetzmässig, sondern es ist auch erwünscht.

Dass der Bund zur Ausgabe von Gedenkmünzen befugt ist, wird im weiteren durch Art. 5 Abs. 2 des Münzgesetzes bestätigt; danach entscheidet der Bundesrat, welche Münzen zu prägen, in Umlauf zu bringen und ausser Kurs zu setzen sind.

Zusammenfassend halten wir dafür, dass die Rechtsgrundlage zur Ausgabe von Gedenkmünzen gegeben ist.

7. Gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Bundesgesetz über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 wird die Gedenkmünze aus Kupfernickel bestehen und die gleichen Abmessungen aufweisen wie das normale Fünffrankenstück. Zur Gestaltung des Münzbildes und zur Inverkehrsetzung der Münze, die auf den Herbst 1979 anzusetzen ist, wird das Finanz- und Zolldepartement separat Antrag stellen. Für die Beschaffung des Materials und die Kosten des Münzbild-Wettbewerbs muss der Weg des Nachtragkredites beschritten werden, da bei der Erstellung des Voranschlages 1979 die erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden waren.

Entsprechend den Darlegungen stellen wir Ihnen den

#### A n t r a g ,

1. Der Bundesrat stimmt der Absicht zu, eine Gedenkmünze Albert Einstein zu schaffen, und er nimmt von dem vom Finanz- und Zolldepartement im Einvernehmen mit dem Departement des Innern organisierten Münzbild-Wettbewerb und der Bestellung einer Jury in zustimmendem Sinne Kenntnis.

2. Der Prägegewinn wird wie folgt verwendet:

- drei Viertel zur Finanzierung ausserordentlicher, hauptsächlich im Ausland erfolgreicher Aktionen der PRO HELVETIA in den Jahren 1980 - 1982;
- ein Viertel zur Finanzierung weiterer kultureller Werke einschliesslich der Errichtung von sogenannten Einstein-papers.

3. Das Departement des Innern wird dem Bundesrat im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement zu gegebener Zeit Antrag stellen über die Art und Weise der Verwendung der Mittel im einzelnen und die benötigten Kredite.

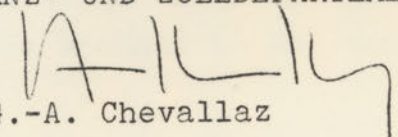
4. Zur Deckung der Ausgaben für Münzbild und Material werden in die Botschaft über den ersten Nachtrag zum Voranschlag 1979 folgende Beträge eingestellt:

<u>Rubrik</u>	<u>Betrag</u>
603.312.01/8 Schaffung von Münzbildern	Fr. 75 000.-
603.342.07/2 Metallankäufe	Fr. 240 000.-

Hierauf werden im ganzen Umfange dringliche Vorschüsse gewährt, die sofort verfügbar sind.

Die Bundeskanzlei (EDMZ) wird ermächtigt, für Druckerzeugnisse im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wenn dafür der globale Budgetkredit unter Rubrik 104.321.40 nicht ausreichen sollte.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
G.-A. Chevallaz

Beilagen:

- Albert Einstein (Lebenslauf und Wirken)
- Pressemitteilung

./.



## ALBERT EINSTEIN

Mitbericht

BK (EDMZ)

EPD (PD)

EDI (GS, AKA)

JPD (JA)

VED (PTT, SBB)

Protokollauszug:

FZD 14 (GS 7, DS 3, K+R/SK 2, MS 1, SNB/BE 1) zum Vollzug

BK (EDMZ) zur Kenntnis

EPD (PD) zur Kenntnis

EDI (GS, AKA) zur Kenntnis

JPD (JA) zur Kenntnis

VED (PTT, SBB) zur Kenntnis

2. Kurzfassung des Lebenslaufes

Im Alter von 15 Jahren (1894) folgte Einstein seinem Eltern nach Italien und verzichtete auf die deutsche Staatsbürgerschaft. 1895 kam er in die Schweiz, besuchte die Kantonschule in Aarau und promovierte am 20. November 1900 am Polytechnikum (ETH) als eidg. diplomierter Privatlehrer mathematisch-physikalischer Richtung. Am 21. Februar 1901 erhielt Einstein das Bürgerrecht der Stadt Zürich. 1902 trat er als technischer Experte in den Dienst des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum (Patentamt) in Bern. Seine Aufgabe bestand in der Überprüfung der gemeldeten Erfindungen.



# A L B E R T E I N S T E I N

## sein Lebenslauf und sein Wirken

### 1. Die Bedeutung Einsteins

Der am 14. März 1879 in Ulm geborene Physiker erlangte weltweiten Ruhm durch seine Relativitätstheorie (Bern 1905 und Berlin 1916). Die darin formulierten Erkenntnisse wie auch Einsteins Quantenhypothese des Lichtes (Äquivalenzgesetz) erweiterten das Weltbild der Physiker, Astronomen und Philosophen grundlegend.

Einstein gilt als der grösste Physiker seit dem 17. Jahrhundert, als Sir Isaac Newton, der Begründer der klassischen Mechanik, die Grundlagen seiner universalen Lehre von Gravitation und Bewegung schuf. Das Wirken Einsteins ist für unsere Gegenwart und Zukunft von eminenter Bedeutung. In der zeitgenössischen Physik gibt es wenig Ideen, die sich nicht auf Einsteins Erkenntnisse stützen und die in der Nachkriegszeit von der modernen Technik im Weltall erschlossenen neuartigen Phänomene lassen sich in ihrem kosmischen Ausmass nur mit Hilfe der Relativitätstheorie verstehen.

### 2. Kurzfassung des Lebenslaufes

Im Alter von 15 Jahren (1894) folgte Einstein seinen Eltern nach Italien und verzichtete auf die deutsche Staatsbürgerschaft. 1895 kam er in die Schweiz, besuchte die Kantonsschule in Aarau und promovierte um 1900 am Polytechnikum (ETH) als eidg. diplomierter Fachlehrer mathematisch-physikalischer Richtung. Am 21. Februar 1901 erhielt Einstein das Bürgerrecht der Stadt Zürich. 1902 trat er als technischer Experte in den Dienst des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum (Patentamt) in Bern. Seine Aufgabe bestand in der Vorprüfung angemeldeter Erfindungen.



Während seines Berner Aufenthaltes (1902 - 1909) entfaltete Einstein eine in Ausmass und Qualität erstaunliche Produktivität. Ueber 30 wissenschaftliche Arbeiten entstanden, darunter die sog. spezielle Relativitätstheorie und weitere aufsehenerregende Abhandlungen. Für seine Untersuchung über den photoelektrischen Effekt und für weitere Arbeiten auf dem Gebiet der theoretischen Physik verlieh ihm später die schwedische Akademie der Wissenschaften den Nobelpreis.

1908/09 hielt Einstein als Privatdozent Vorlesungen an der Berner Universität; 1909 wurde er als ausserordentlicher Professor an die Universität Zürich berufen. Kurz darauf erfolgte die Ernennung zum ordentlichen Professor für theoretische Physik an der deutschsprachigen Universität in Prag. 1912 kam er - diesmal als Ordinarius der Eidg. Technischen Hochschule - nach Zürich zurück. Ende 1913 siedelte Einstein nach Berlin über, wo er zum Mitglied der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften ernannt worden war. 1916 publizierte er seine allgemeine Relativitätstheorie. Nach dem Untergang des kaiserlichen Deutschlands und dem Uebergang zur Republik erwarb er die deutsche Staatszugehörigkeit wieder, blieb aber Schweizerbürger.

Einstein hielt Gastvorlesungen in vielen Ländern. Vor allem beteiligte er sich an wissenschaftlichen Arbeiten des Californian Institute of Technology und des Mount Wilson Astronomical Observatory bei Pasadena (USA), wo er fortan die Hälfte seiner Zeit verbrachte. Der wachsende nationalsozialistische Druck und mörderische Rassenhass in Deutschland bewirkten, dass Einstein nicht mehr nach Berlin zurückkehrte. Vorübergehend hielt er sich als Emigrant in Belgien auf. Von dort aus erklärte er seinen Austritt aus der Preussischen Akademie der Wissenschaften, gab seinen deutschen Pass zurück und verzichtete auf seine Rechte als deutscher Staatsbürger. Bald darauf emigrierte er nach den USA, wo er am neu gegründeten Institute for Advanced Studies in Princeton (New Jersey) den Rest seines Lebens als Forscher und Berater verbrachte. Im Jahre 1941 erhielt er die amerikanische Staatsbürgerschaft und war damit Doppelbürger der USA und der Schweiz. Er starb am 18. April 1955 in Princeton.



### 3. Einsteins Rolle bei der Entwicklung der Atombombe

Mit seiner 1905 publizierten und seither berühmt gewordenen Formel  $E = mc^2$  (Energie gleich Masse mal Quadrat der Lichtgeschwindigkeit) hatte Einstein die theoretische Grundlage für den Beginn des Atomzeitalters geschaffen. Kriegerische Absichten lagen ihm dabei fern - im Gegenteil; er war ein engagierter Pazifist, der sich verschiedentlich mit Friedensappellen an die Öffentlichkeit wandte. Im Jahre 1938 gelang es aber Otto Hahn und Lise Meitner am Kaiser Wilhelm Institut in Berlin, die Uranspaltung zu entdecken. Damit schien die Gefahr der Produktion von Atombomben durch das Dritte Reich in gefährliche Nähe gerückt. Aus Sorge um den Fortbestand der freiheitlichen Demokratien übernahm es Einstein 1939, den Präsidenten der USA auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen. Es galt, dem Dritten Reich zuvorzukommen. Einstein schlug vor, in den USA eine besondere Organisation zu bilden, um die Untersuchungen über die praktische Anwendung des Urans voranzutreiben, was dann auch geschah (Manhattan-Projekt). Ob und wieweit das Zustandekommen des Projektes tatsächlich der Intervention Einsteins zuzuschreiben ist, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Nach dem Abwurf der Atombomben über Japan bedauerte Einstein die Entwicklung der Dinge zutiefst. Seine Bemühungen galten fortan der Errichtung einer Weltföderation, um weitere Kriege zu vermeiden.

leurs, le Département politique ne saurait qu'encourager une entreprise dont les 3/4 du profit seront affectés au soutien des actions extraordinaires de la Fondation Pro Helvetia, notamment à l'étranger, au cours des années 1980-1982. En effet, le Département politique constate un écart croissant entre l'exigence d'un développement de la présence culturelle de la Suisse à l'extérieur, avant tout dans les Etats du tiers monde, et les crédits limités dont la Fondation dispose. Il ne peut donc que se réjouir à l'idée que celle-ci sera mieux en mesure de répondre à cette demande.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Pierre Aubert



o.734.307 - DR/gl

3003 Berne, le 5 avril 1979

DistribuéAu Conseil fédéralMonnaie commémorative  
Albert Einstein 1979C o - r a p p o r t


concernant la proposition du  
Département fédéral des finances et des douanes  
du 3 avril 1979

Le Département politique fédéral appuie la proposition précitée.

A l'étranger, de nombreuses manifestations commémorent le centenaire d'Albert Einstein et leurs organisateurs demandent fréquemment à nos Ambassades de les renseigner sur ce qui est fait en Suisse. La frappe d'un écu soulignera l'importance attachée ici à cet événement et les liens d'Albert Einstein avec notre pays.

Par ailleurs, le Département politique ne saurait qu'encourager une entreprise dont les 3/4 du profit seront affectés au soutien des actions extraordinaires menées par la Fondation Pro Helvetia, notamment à l'étranger, au cours des années 1980-1982. En effet, le Département politique constate un écart croissant entre l'exigence d'un développement de la présence culturelle de la Suisse à l'extérieur, avant tout dans les Etats du tiers monde, et les crédits limités dont la Fondation dispose. Il ne peut donc que se réjouir à l'idée que celle-ci sera mieux en mesure de répondre à cette demande.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

  
Pierre Aubert



M.1330/Wf/ho 3003 Bern, 24. April 1979

Ausgeteilt An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 3. April 1979

---

Gedenkmünze 1979: Albert Einstein

Der Antrag des EFZD erwähnt (S. 4) eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Finanzverwaltung und unserem Bundesamt für Justiz. In Wirklichkeit bestehen jedoch z w e i D i f f e r e n z e n, nämlich ausser derjenigen betr. die Rechtsgrundlage für die Ausgabe von Gedenkmünzen auch noch eine Meinungsverschiedenheit betr. die Verwendung des grösseren Teils des Prägegewinnes für die Stiftung PRO HELVETIA. Zu den umstrittenen Punkten drängen sich folgende Bemerkungen auf:

1. Rechtsgrundlage für die Ausgabe von Gedenkmünzen

Die Fragen der Verfassungsmässigkeit und der Gesetzmässigkeit der Ausgabe von Gedenkmünzen sind zu unterscheiden. Wir bestreiten nicht, dass sich aus Art. 38 BV u.a. eine Bundeskompetenz zur Ausgabe von Gedenkmünzen ergibt. Die Statuierung einer Bundeskompetenz durch die BV ist jedoch in der Regel keine unmittelbare Ermächtigung des Bundesrates zur Ausübung der betreffenden Befugnis, sondern lediglich eine dem Bundesgesetzgeber erteilte Zuständigkeit zur Ordnung der Ausübung einer bestimmten Staatstätigkeit. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch durch den Erlass des geltenden Münzgesetzes (SR 941.10) die Ausübung des Münzregals in einer Weise geregelt, welche es als fraglich erscheinen lässt, ob für die Ausgabe von Gedenkmünzen eine gesetzliche Grundlage besteht. Art. 4 Abs. 3 des Münzgesetzes lautet nämlich: "Die Münzprägung



richtet sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs". Nun spricht der vorliegende Antrag des EFZD (S. 4 unten) hinsichtlich der Gedenkmünzen ausdrücklich von "dem auf Null zu veranschlagenden Verkehrsbedürfnis." Insofern ist es sehr problematisch, ob man sagen kann, die Ausgabe von Gedenkmünzen diene "den Bedürfnissen des Verkehrs". Wir möchten der Erwartung Ausdruck geben, dass die nächste sich bietende Gelegenheit zu einer Ergänzung des Münzgesetzes benützt wird, welche der Ausgabe von Gedenkmünzen eine klare gesetzliche Grundlage verschafft.

## 2. Teilweise Verwendung des Prägegewinns für PRO HELVETIA

Wir haben gegen eine Erhöhung der Leistungen des Bundes an die Stiftung PRO HELVETIA nichts einzuwenden. Wir müssen jedoch daran erinnern, dass diese Leistungen durch ein Spezialgesetz geregelt sind, nämlich durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung "Pro Helvetia" (SR 447.1). Wenn der Bundesrat höhere als die dort (Art. 3 Abs. 1) vorgesehenen Leistungen von 5,5 Millionen Franken pro Jahr als geboten erachtet, so hat er den eidgenössischen Räten die Aenderung des Gesetzes - gegebenenfalls die befristete Aenderung durch einen dringlichen Bundesbeschluss - zu beantragen.

## 3. Finanzierung weiterer kultureller Werke

Eine rechtliche Würdigung einschlägiger Anträge ist uns erst möglich, wenn sie in konkreter Form vorliegen. Schon jetzt möchten wir immerhin daran erinnern, dass der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung auch für die Gewährung von Subventionen gilt, und



zwar prinzipiell unabhängig davon, ob der Bund die erforderlichen finanziellen Mittel durch Besteuerung oder erwerbswirtschaftliche Betätigung erworben hat.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Verhandlungen über ein Transferkreditabkommen mit Südkorea



Justizdepartement, Antrag vom 29. März 1979 (Beilage)  
Departement, Mitbericht vom 10. April 1979 (Zustimmung)  
Polizidepartement, Mitbericht vom 3. April 1979 (Zustimmung)

Der Bundesrat

Beschlossen:

Dem Bundesrat wird ersucht, mit Südkorea Verhandlungen über ein Transferkreditabkommen aufzunehmen. Die Zustimmung ist vor der Unterzeichnung des Abkommens vorzulegen.

Willig  
Barnetis

Für getreuen Aussag.  
der Protokollführer:

